

# Antrag Nr. 08-O-08-0010

## SPD-Fraktion

---

### Betreff:

Erhöhung Stellplätze bei Erweiterung der DKD (SPD)

### Antragstext:

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten bei der zu erwartenden Erweiterung der Deutschen Klinik für Diagnostik (DKD) in der Aukammallee die besondere Stellplatzsituation zu berücksichtigen und eine höhere Zahl von Stellplätzen auf dem Gelände der DKD festzusetzen, als dies nach den Richtlinien der Stellplatzsatzung zwingend erforderlich wäre.

### Begründung

Die heute vorhandenen Stellplätze im Umfeld der DKD – und zwar sowohl die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum als auch die Stellplätze auf dem Gelände der DKD -- reichen nicht mehr aus, den gestiegenen Bedarf an Stellplätzen zu decken. Dies führt zu einem erhöhten Parkdruck in dem Quartier zwischen der Bierstadter Höhe und der Aukammallee. In der Folge werden Rettungswege durch illegale Parker blockiert und Anwohner klagen über widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf privaten Stellplätzen, zugestellte Einfahrten und andere Konflikte mit Parkplatzsuchenden.

Diese Situation wird sich noch verschärfen, wenn die DKD – wie geplant – um einen zusätzlichen Bauabschnitt erweitert wird. Mit der Erweiterung wird der Bedarf an Stellplätzen auf Grund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen zunehmen. Da aber die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in der Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung über längere Zeit nicht an die steigende Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge angepasst wurden, ist davon auszugehen, dass auch die dann satzungsgemäß neu zu schaffenden Stellplätze allein nicht ausreichen werden, den zusätzlichen Bedarf an Stellplätzen zu decken. Vielmehr besteht Grund zu der Annahme, dass sich die Probleme mit dem ruhenden Verkehr tendenziell eher verstärken werden.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, bittet der Ortsbeirat den Magistrat, bei der Festlegung der Zahl der neu zu schaffenden Stellplätze von den Richtzahlen der Stellplatzsatzung abzuweichen. Diese Ausnahme ist in der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden geregelt. § 3 Abs. 1 der Satzung lautet: „ Abweichungen von den Richtzahlen ... können bei im Einzelfall festgestelltem Mehrbedarf ... an Stellplätzen ... gefordert werden.“

Wiesbaden, 29.02.2008

Pahls